

GRÜNGOLD

ERTRAGSSTARKE KAPITALANLAGE

IN ERNEUERBARE
ENERGIEN

Grüngold
Biogasanlagen 2018
Nachrangdarlehen
Serie A

(Angebot von drei verschiedenen
Nachrangdarlehen mit jeweils
unterschiedlicher Verzinsung
und Laufzeit)

Informationsmemorandum



**ÖKOLOGISCH.
WIRTSCHAFTLICH.
NACHHALTIG.**



Vorwort	5
1. Angaben über die Grüngold AG (Emittentin)	6
2. Das angebotene Investment	6
2.1 Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt mit einer Laufzeit von 3 Jahren (Serie A 3)	7
2.2 Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt mit einer Laufzeit von 6 Jahren (Serie A 6)	7
2.3 Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt mit einer Laufzeit von 8 Jahren (Serie A 8)	8
2.4 Konditionen und Ausstattungsmerkmale der angebotenen Nachrangdarlehen	9
3. Geschäftstätigkeit, Anlageobjekte	10
3.1 Geschäftstätigkeit der Grüngold AG – die Zusammen- arbeit BayWa r.e. Bioenergy GmbH - Grüngold AG	10
3.2 Anlageobjekt – die Biogasanlage Pliening	10
4. Risikohinweise	13
5. Kosten und Provisionen	19
6. Nachrangdarlehensbedingungen	19
Verantwortlichkeit und Rechtliche Hinweise	24



Die Abbildungen zeigen die Biogasanlage in Pliening.



VORWORT

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

sind Sie auf der Suche nach einer ertragsstarken und gleichermaßen nachhaltigen Geldanlage? Dann investieren Sie doch in die Zukunft – gemeinsam mit GRÜNGOLD. Wir bieten Ihnen eine Geldanlage in erneuerbare Energien in Form von Nachrangdarlehen. Entscheiden Sie sich für eine ethische und zeitgemäße Form der Kapitalanlage mit attraktiven Ertragsaussichten. Und unterstützen Sie mit Ihrer Kapitalanlage ein ehrgeiziges Ziel – weg von Atomkraft und fossilen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energien.

Die Grüngold AG beschäftigt sich mit Investitionsobjekten im Bereich erneuerbarer Energien für Ihre Geldanlage. Unsere Intention ist es, interessante Projekte im Bereich grüner Kapitalanlagen zu realisieren und als ertragsstarke Kapitalanlage zu platzieren.

Eine ökologische und ethische Kapitalanlage ist zeitgemäß und bietet gleichzeitig attraktive Ertragsaussichten. Viele Projekte im Bereich erneuerbarer Energien können mangels Kapital nicht realisiert werden. Hier kommt die Grüngold AG gemeinsam mit Ihrer Kapitalanlage ins Spiel: Nach eingehender Prüfung der technischen und betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten, zunächst durch externe Partner und anschließend durch unser Team, werden diese Projekte dank Ihrer Geldanlage von uns finanziert und realisiert. Unsere Kunden profitieren mit ihrer Kapitalanlage durch unsere Kompetenz sowie unser starkes Netzwerk – partizipieren auch Sie am gemeinsamen Erfolg und sichern Sie sich eine Kapitalanlage in Gestalt eines Nachrangdarlehens in erneuerbare Energien!

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Unternehmen und dem hier vorgestellten Angebot von drei verschiedenen Kleinemissionen in Nachrangdarlehen.

Weilheim, 3. April 2018



Peter G. Lewinsky
Vorstand
Grüngold AG

I. ANGABEN ÜBER DIE GRÜNGOLD AG (EMITTENTIN)

Emittentin/Anbieterin

Grüngold AG
Wettersteinstraße 11
82362 Weilheim
vertreten durch den Vorstand
Peter G. Lewinsky
Amtsgericht München HRB 228 194

Unternehmensgegenstand/Geschäftstätigkeit:

Gegenstand der Gesellschaft ist die Finanzierung, die Entwicklung sowie die Übernahme und der Betrieb von Projekten und Anlagen im Bereich Energien, z.B. Biogasanlagen. Die Gesellschaft ist auch zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Sie kann insbesondere im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben und veräußern oder sich an solchen beteiligen, Unternehmens- und Kooperationsverträge schließen und Niederlassungen errichten.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Rechtsanwalt Dr. Klaus Kähler,
Widenmayerstraße 29, 80538 München

Aktionär: Dr. Klaus Kähler

2. DAS ANGEBOTENE INVESTMENT

Mit regenerativen Energien gegen den Klimawandel:

Seit 2011 heißt es ja bereits weg von Atomkraft und fossilen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energien. Bis 2050 will die Bundesregierung die CO₂-Emissionen um 80–95% reduzieren.

Neben Wind- und Solarenergie wächst aktuell die Bedeutung von Biogasanlagen zur klimaneutralen, nachhaltigen Strom- und Wärmeerzeugung.

Die Grüngold AG hat sich zum Ziel gesetzt, in den kommenden Jahren verstärkt in Biogasanlagen zu investieren, denn Biogas ist ein wahres Multitalent unter den regenerativen Energien.

Mit diesem Informationsmemorandum werden Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung Grüngold Biogasanlagen 2018 Serie A angeboten.

Anlegern werden drei unterschiedliche Nachrangdarlehen zur Investition angeboten. Die Nachrangdarlehen unterscheiden sich im Wesentlichen hinsichtlich der Verzinsung und der Laufzeit. Hierbei gilt: Je länger die Laufzeit und die damit verbundene Kapitalüberlassung, desto höher die Verzinsung.

2.1 Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt mit einer Laufzeit von 3 Jahren (Serie A 3):

Emittentin	Grüngold AG
Mindestzeichnungssumme:	10.000,00 EUR
Beschränkung des Angebots:	maximal 20 Anteile (maximal 20 Nachrangdarlehensverträge)
Volumen:	300.000 EUR (Prognose)
Laufzeit:	3 Jahre
Verzinsung:	5,25% p.a.
Agio:	2%

2.2 Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt mit einer Laufzeit von 6 Jahren (Serie A 6):

Emittentin:	Grüngold AG
Mindestzeichnungssumme:	10.000,00 EUR
Beschränkung des Angebots:	maximal 20 Anteile (maximal 20 Nachrangdarlehensverträge)
Volumen:	300.000 EUR (Prognose)
Laufzeit:	6 Jahre
Verzinsung:	5,50% p.a.
Agio:	2%

2.3 Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt mit einer Laufzeit von 8 Jahren (Serie A 8):

Emittentin:	Grüngold AG
Mindestzeichnungssumme:	10.000,00 EUR
Beschränkung des Angebots:	maximal 20 Anteile (maximal 20 Nachrangdarlehensverträge)
Volumen:	300.000 EUR (Prognose)
Laufzeit:	8 Jahre
Verzinsung:	5,90% p.a.
Agio:	2%

Die Nachrangdarlehen der Serie A enthalten jeweils eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel (§ 8 der Nachrangdarlehensbedingungen). Ein Nachrangdarlehen ist im Vergleich zu einem herkömmlichen Darlehen grundlegend unterschiedlich ausgestaltet. Durch die qualifizierte Rangrücktrittsklausel tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin (Grüngold AG) zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Der Anleger hat in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber keine Möglichkeit, auf den Vorstand oder auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Bei der Gewährung von Nachrangdarlehen besteht ein Totalverlustrisiko. Ein Nachrangdarlehen stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar, ist aber bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar.

2.4 Konditionen und Ausstattungsmerkmale der angebotenen Nachrangdarlehen

Die Konditionen und die Ausstattungsmerkmale der Nachrangdarlehen richten sich nach den Nachrangdarlehensbedingungen, die in Kapitel 6 abgedruckt sind. Die Nachrangdarlehen sind jeweils mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel ausgestaltet (vgl. hierzu die Erläuterung in Kapitel 6 und den Risikohinweis zur qualifizierten Rangrücktrittsklausel in Kapitel 5).

Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts auf das Nachrangdarlehen eine Verzinsung in Höhe von 5,25% p.a. (Laufzeit von 3 Jahren), 5,5% p.a. (Laufzeit von 6 Jahren) bzw. 5,9% p.a. (Laufzeit von 8 Jahren). Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres ausbezahlt.

Die Laufzeit der Nachrangdarlehensverträge beträgt je nach Art des Nachrangdarlehens (vgl. Kapitel 2.1 bis 2.3) drei, sechs oder acht Jahre. Sie beginnt jeweils zum Wertstellungszeitpunkt. Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist von Seiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt.

Die Emittentin ist berechtigt, nach Ablauf einer Laufzeit von drei Jahren die Vermögensanlagen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vorzeitig zu kündigen (Sonderkündigungsrecht der Emittentin). Das Recht der Emittentin und des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.

Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags nach Ende der Laufzeit innerhalb von drei 3 Bankarbeitstagen zurückgezahlt.

Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus den angebotenen Nachrangdarlehen erfolgt mit Zustimmung der Emittentin durch Abtretung. Die Übertragung hat vollständig zu erfolgen.

Die Einzelheiten der Nachrangdarlehen richten sich im Übrigen nach den Nachrangdarlehensbedingungen, die in Kapitel 6 dieses Informationsmemorandums vollständig abgedruckt sind.

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT, ANLAGEOBJEKTE

3.1 Geschäftstätigkeit der Grüngold AG – die Zusammenarbeit BayWa r.e. Bioenergy GmbH – Grüngold AG

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit steht die Grüngold AG mit der BayWa r.e. Bioenergy GmbH in Vertragsverhandlungen, um Projekte im Bereich erneuerbarer Energien mit dieser erfolgreich umzusetzen. Mit dem am 03.04.2018 unterzeichneten Vorvertrag zur Übernahme einer Biogasanlage in Pliening haben die Grüngold AG und die BayWa r.e. Bioenergy GmbH nach einer rund zweijährigen Vorbereitungs- und Kennenlernzeit ihre Zusammenarbeit vereinbart.

Die Grüngold AG wird ausschließlich Biogasanlagen aus dem Portfolio der BayWa r.e. Bioenergy GmbH kaufen oder Biogasanlagen, die gemeinsam am Markt akquiriert werden. Hierzu gibt es einen Dienstleistungsvertrag zwischen der BayWa r.e. Bioenergy GmbH und der Grüngold AG mit der Zielsetzung, bis Ende 2019 vier Biogasanlagen zu erwerben.

Die Grüngold AG hat als relativ neuer Marktteilnehmer in der Bioenergie-Branche mit der BayWa r.e. Bioenergy GmbH einen relativ großen und erfahrenen Marktteilnehmer als Vertragspartner, sodass trotz der zum Teil langfristigen Verträge die finanziellen Ausfallrisiken minimiert werden.

3.2 Anlageobjekt – die Biogasanlage Pliening

Die Emittentin beabsichtigt, 100% der Geschäftsanteile der Betreibergesellschaft der Biogasanlage Pliening (r.e. Bioenergy Betriebs GmbH & Co. Dreiundzwanzigste Biogas KG) zu erwerben. Die Erwerbskosten belaufen sich voraussichtlich auf 4,85 Mio. EUR (3,5 Mio. EUR Darlehen Nord LB und 1,35 Mio. EUR Eigenkapital). Der von der Emittentin zu erbringende Eigenanteil inkl. Nebenkosten beträgt 1,7 Mio. EUR (Prognose), wobei geplant ist, einen Anteil von 900.000 EUR über die vorliegende Emission der drei Nachrangdarlehen (vgl. Kap. 2.1. bis 2.3) zu einem Volumen von je 300.000 EUR (Prognose) einzusammeln. Der Differenzbetrag soll prognosegemäß über eine der Emittentin nahe stehende Gesellschaft im Wege eines Crowdfundings eingeworben werden.

Die BayWa r.e. Bioenergy GmbH hat im Jahr 2015 die Biogasanlage Pliening übernommen und die Anlage umfassend und erfolgreich saniert.

Die Biogasanlage Pliening zeichnet sich durch folgende wesentliche Merkmale aus:

- komplett modernisierte Technik
- Schlüsselfertiges Betriebsführungskonzept durch die BayWa r.e. Bioenergy GmbH von A bis Z: Vom täglichen Betrieb bis zur Korrespondenz mit Behörden ist das Leistungspaket zwischen der BayWa r.e. Bioenergy GmbH und der Emittentin weitgehend ausverhandelt; die Emittentin erhält unter anderem monatliche Reportings zu Technik und wirtschaftlichen Zahlen
- Langfristige Rohstoffversorgung über Unternehmen der BayWa r.e. Bioenergy GmbH
- Langfristige Laufzeit des Abnahmevertrages für das Biomethan sowie feste Stromeinspeisetarife bis zum Ende der geplanten Betriebslaufzeit
- Fremdfinanzierung des Kaufpreises der Biogasanlage Pliening in Höhe von 70% durch die Nord LB (in deren Rahmen eine Machbarkeitsstudie durchgeführt wurde – Proof of Concept)
- Vermarktung des Biomethans im EEG-Umfeld bis 2033 möglich

Die Grüngold AG schließt mit Partner-Unternehmen der BayWa r.e. Bioenergy GmbH unter anderem folgende langfristige Verträge im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage Pliening ab:

- Prognostiziertes Biogasvolumen wird zu festen Preisen abgenommen – Umsatz ist stabil
- Rohstoffzulieferung zu festen Preisen und Mengen – Wareneinsatz ist stabil
- Betreibervertrag zu festen Preisen – Betriebskosten sind stabil
- das wirtschaftliche Ergebnis über die Laufzeit ist stabil prognostizierbar
- ein Investment in Biogasanlagen ist umweltfreundlich (CO₂-neutral)
- ein Investment in die Biogasanlage ist wirtschaftlich (feste Verträge)

GUTE ZINSEN
UND EIN GUTES
GEFÜHL: HIER
TUT IHR GELD
DAS RICHTIGE.



Fall möglicherweise vorzeitig rückabgewickelt werden, was zu geringeren Rückflüssen bei den Anlegern oder ggf. zur Insolvenz der Gesellschaft führen kann.

Fremdfinanzierung auf der Ebene der Emittentin:

Durch eine Aufnahme von Fremdkapital auf der Ebene der Emittentin besteht das Risiko, dass aufgrund ausbleibender Einnahmen oder der Steigerung der laufenden Kosten Kapitaldienste für das Fremdkapital nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erbracht werden können. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin und zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin:

Die Emittentin ist darauf angewiesen, zur Finanzierung der Gesamtkosten der Anlageobjekte und der laufenden Kosten aus der Geschäftstätigkeit laufende Erträge zu erzielen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die erforderlichen Erträge zu erzielen, um während der Laufzeit der Nachrangdarlehen die (laufenden) Kosten abzudecken. Es besteht auch

das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Emittentin zu den vereinbarten Zeitpunkten nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurück zu zahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät, was zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt:

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs.

KLIMAWANDEL?
DIE RICHTIGE
ZEIT ZUM
HANDELN IST
JETZT.
NICHT SPÄTER.

5. KOSTEN UND PROVISIONEN

Im Zusammenhang mit der Auflegung der in diesem Informationsmemorandum dargestellten und angebotenen drei Nachrangdarlehen (siehe Kapitel 2.1 bis 2.3) fallen jeweils folgende Provisionen und Kosten an:

Das einzuwerbende Nachrangkapital beträgt prognosegemäß 300.000 EUR für jedes der drei angebotenen Nachrangdarlehen. Von den Anlegern ist zusätzlich ein Agio in Höhe von 2% an die Gesellschaft zu leisten. Aus dem eingeworbenen Nachrangkapital (einschließlich Agio) sind durch die Gesellschaft Vermittlungsprovisionen in Höhe von bis zu 11% zu bedienen. Das vom Anleger zu leistende Agio in Höhe von 2% des Anlagebetrags ist Bestandteil der Vermittlungsprovision.

Zusätzlich zu der Vermittlungsprovision ist die Gesellschaft bei allen drei Nachrangdarlehen mit einmaligen Kosten für die Auflegung und Platzierung der drei Nachrangdarlehen belastet. Diese einmaligen Kosten werden ebenfalls aus dem eingeworbenen Nachrangkapital bedient und belaufen sich für jedes der drei Nachrangdarlehen auf ca. 17.000,00 EUR (Prognose).

6. NACHRANGDARLEHENS-BEDINGUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Nachrangdarlehensbedingungen gelten für die im Rahmen der „Grüngold 2018 Serie A“ zwischen der Grüngold AG (im Folgenden „Emittentin“) und dem Nachrangdarlehensgeber (im Folgenden „Anleger“) geschlossenen Nachrangdarlehensvertrag.

§ 2 Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags

1. Der Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags zwischen der Emittentin und dem Anleger kommt durch den Antrag des Anlegers im Zeichnungsschein und die Annahme durch die Emittentin zustande.
2. Der Mindestbetrag für das Nachrangdarlehen beträgt 10.000,00 EUR.
3. Die Emittentin ist berechtigt, einen Ausgabeaufschlag (Agio) von bis zu 2% des Nachrangdarlehensbetrags zu erheben. Soweit ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, ist dieser von der Emittentin erfolgswirksam zu vereinnahmen. Im Rahmen der Rückzahlung des Nachrangdarlehens gem. § 4 wird ein gezahlter Ausgabeaufschlag dem Anleger nicht erstattet.
4. Die Emittentin fordert den Anleger entweder gleichzeitig mit der Erklärung über die Annahme des Nachrangdarlehensvertrags (§ 2 Abs. 1) oder gesondert zur Erbringung des Nachrangdarlehens in einer Einmalzahlung auf. Die Einzahlung hat auf das von der Emittentin zu benennende Konto innerhalb einer Frist von 10 Bankarbeitstagen zu erfolgen. Leistet der Anleger die Einzahlung innerhalb dieser Frist nicht, so fordert ihn die Emittentin unter Setzung einer Nachfrist zur Zahlung auf. Lässt der

Anleger auch diese Nachfrist verstreichen, ist die Emittentin zum Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag berechtigt.

5. Als Wertstellungszeitpunkt im Sinne dieses Vertrags gilt der Zeitpunkt, zu dem Zahlungen auf dem Konto der Emittentin jeweils gutgeschrieben sind.

§ 3 Zinsen und Fälligkeit

1. Das Nachrangdarlehen ist vorbehaltlich des in § 6 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts während der Laufzeit (§ 4) zu verzinsen. Die Höhe der Zinsen beträgt je nach Laufzeit 5,25%, 5,5% oder 5,9% p.a. und ist aus dem Zeichnungsschein ersichtlich.
2. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens erfolgt taggenau nach der Methode act/act und beginnt mit dem Wertstellungszeitpunkt.
3. Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres fällig

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Tilgung

1. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit dem Wertstellungszeitpunkt und endet nach Ablauf von 3, 6 oder 8 Jahren. Die jeweilige Laufzeit wird im Zeichnungsschein festgelegt.
2. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt nach Ablauf der Laufzeit innerhalb von drei Bankarbeitstagen vorbehaltlich des in § 6 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts zum valutierten Darlehensbetrag.

3. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Anlegers aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

4. Die Emittentin ist berechtigt, nach Ablauf einer Laufzeit von drei Jahren das Nachrangdarlehen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vorzeitig zu kündigen (Sonderkündigungsrecht der Emittentin).

5. Die Kündigung hat jeweils schriftlich (z.B. mittels Brief oder E-Mail) gegenüber der jeweils anderen Partei zu erfolgen.

§ 5 Übertragung auf dritte Personen, Erbfall

1. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag können mit Zustimmung der Emittentin durch den Anleger auf dritte Personen übertragen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

2. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag sind vererblich. Nach dem Tod des Anlegers kann die Emittentin zur Klärung der Verfügungsbeziehung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendige Unterlagen verlangen. Eine Legitimation durch geeignete Unterlagen kann auch vom Vermächtnisnehmer verlangt werden, insbesondere durch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) einschließlich der

dazugehörigen Eröffnungsniederschrift. Solange die Legitimation eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers aussteht und auch kein gemeinschaftlicher Vertreter bestellt ist, kann die Emittentin die Erfüllung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag verweigern.

§ 6 Rangverhältnis zu anderen Ansprüchen, qualifizierter Rangrücktritt

1. Zur Vermeidung der Überschuldung oder eines sonstigen Insolvenzgrunds der Emittentin tritt der Anleger hiermit gemäß § 39 Abs. 2 InsO mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag einschließlich Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin zurück. Wird über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet, sind sämtliche Ansprüche der Anleger auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber anderen Dritten zu behandeln. Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin.
2. Forderungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Ansprüche auf Rückzahlung oder Zinszahlung aufgrund dieses Nachrang-

darlehensvertrags sind solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung oder Zinszahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Emittentin herbeiführen würde.

3. Ein Verzicht auf die Ansprüche der Emittentin ist hiermit nicht vereinbart.

§ 7 Anlegerregister, Informationspflichten und Informationsrechte des Anlegers

1. Die Emittentin führt in schriftlicher oder elektronischer Form ein Anlegerregister, in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (unter anderem Name, Anschrift und Kontoverbindung) des Anlegers, die Höhe des gezeichneten und valuierten Nachrangdarlehensbetrags, der Wertstellungszeitpunkt sowie erfolgte Zins- und Rückzahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen zu den Stammdaten der Emittentin unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Emittentin kann mit der Führung des Anlegerregisters externe Dienstleister beauftragen.
3. Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister oder auf Auskünfte zu den Inhalten des Anlegerregisters. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegen die Emittentin keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu.

§ 8 Kommunikation zwischen Emittentin und Anleger, Benachrichtigungen

Die Emittentin führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend dieses Nachrangdarlehen schriftlich über die im Anlegerregister eingetragene Anschrift des Anlegers.

§ 9 Zahlungen, Steuern

1. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
2. Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung der Nachrangdarlehen zum valuierten Anlagebetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
3. Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Nachrangdarlehen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
3. Soweit eine Bestimmung des Nachrangdarlehensvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig ist oder wird oder Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags undurchführbar sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags nicht berührt. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Nachrangdarlehensvertrags vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit erkannt hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken im Nachrangdarlehensvertrag herausstellen sollten.

Weilheim, 3. April 2018

GRÜNGOLD AG
Peter G. Lewinsky
Vorstand

VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTLICHE HINWEISE

Herausgeberin und Verantwortliche des vorliegenden Informationsmemorandums:

Grüngold AG, vertreten durch den Vorstand
Peter G. Lewinsky, Wettersteinstraße 11,
82362 Weilheim

Rechtliche Hinweise:

Die in diesem Informationsmemorandum vorgestellte und angebotene Investition in Nachrangdarlehen der Grüngold AG (Serie A) unterliegt nicht der Prospektpflicht gem. § 6 VermAnlG, da von den drei angebotenen Nachrangdarlehen jeweils nur maximal 20 Anteile angeboten werden, weshalb der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) VermAnlG eingreift. Die in diesem Informationsmemorandum angebotenen Nachrangdarlehen der Serie A sind in rechtlicher Hinsicht nicht identisch mit anderweitigen Vermögensanlagen der Grüngold AG, insbesondere mit Nachrangdarlehen, die einer unbestimmten Anzahl von Personen öffentlich angeboten werden oder in der Vergangenheit angeboten wurden und für die gem. § 6 VermAnlG ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Verkaufsprospekt aufgestellt wird oder in der Vergangenheit aufgestellt wurde.

Dieses Informationsmemorandum enthält vollständige Informationen über die von der Grüngold AG angebotenen Nachrangdarlehen der Serie A. Anleger sind daher gehalten, vor einer Investition in Nachrangdarlehen der Serie A dieses Informationsmemorandum vollständig zu lesen, insbesondere die in Kapitel 4 dargestellten Risikohinweise.

Die Nachrangdarlehen der Serie A werden Anlegern durch die Grüngold AG im Wege des Direktvertriebs ohne Einschaltung von Anlagevermittlern oder sonstigen Vertriebsmittlern angeboten. Die Grüngold AG führt keine Anlageberatung durch. Die Grüngold AG hat nicht geprüft, ob die Investition in die Nachrangdarlehen den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, den Anlagezielen und der Risikobereitschaft des Anlegers entspricht. Die Grüngold AG hat auch nicht geprüft, ob die mit der Investition in die Nachrangdarlehen in Zusammenhang stehenden Risiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind.

ZEICHNUNGSSCHEIN

zur Gewährung eines Nachrangdarlehens „Grüngold 2018 Serie A“ an die Grüngold AG

Personenbezogene Daten zur Verwaltung der Anleger sowie Identitätsfeststellung

Herr Frau

Name

Staatsangehörigkeit

Vorname

Straße, Hausnummer

Geburtsort, Geburtsdatum

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Telefon

Bankverbindung für Zins- und Tilgungszahlungen

Kontoinhaber

IBAN

Bank

BIC

Überprüfung der Identität anhand der Vorlage von

Reisepass Personalausweis

Identifizierung erfolgte durch Vermittler

Reisepass-/Personalausweis-Nummer

Unterschrift Vermittler

Ausstellende Behörde

oder andere Personen

Ausstellungsdatum Gültig bis

Post-Ident-Verfahren

Andere, zur Identifizierung Berechtigte
(z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)

Vertragserklärung

Hiermit biete ich der GRÜNGOLD AG auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen sowie des nachfolgend abgedruckten Nachrangdarlehensvertrages den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages an.

Darlehensbetrag Euro

in Worten Euro

Agio 2% Euro

in Worten Euro

Zinsen und Laufzeit 5,25% p.a., 3 Jahre Laufzeit
 5,50% p.a., 6 Jahre Laufzeit
 5,90% p.a., 8 Jahre Laufzeit

Hinweis: Der Mindestbetrag für das Nachrangdarlehen beträgt 10.000,00 EUR.

Die Emittentin informiert den Anleger über die Annahme des Angebots auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages.

Der Darlehensbetrag und das Agio sind zehn Tage nach Zugang dieser Mitteilung auf eines der folgenden Konten der GRÜNGOLD AG zu überweisen.

VR-Bank Werdenfels eG
Deutsche Bank AG

IBAN DE38 7039 0000 0004 5544 00
IBAN DE75 7007 0010 0529 2842 00

BIC GENODEF1GAP
BIC DEUTDEMMXXX

Rechtliche Hinweise, Risikohinweise

1. Der Anleger gewährt der Grüngold AG bei der vorliegenden Vermögensanlage „Grüngold 2018 Serie A“ ein Nachrangdarlehen. Ein Nachrangdarlehen unterscheidet sich von einem herkömmlichen Darlehen grundlegend dadurch, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung und Verzinsung einem qualifizierten Rangrücktritt unterliegen (§ 6 des Nachrangdarlehensvertrags). Die Geltendmachung der Ansprüche des Anlegers als Nachrangdarlehensgeber sind aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts so lange und soweit ausgeschlossen, als dadurch auf Seiten der Grüngold AG ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens einhergehen würde. Im Fall der Insolvenz tritt der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung und Verzinsung im Rang hinter die Forderungen sämtlicher anderer nicht nachrangiger Gläubiger der Grüngold AG zurück. Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft. Das Nachrangdarlehen stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar, ist aber bei wirtschaftlicher Hinsicht Betrachtungsweise mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Gewährung des Nachrangdarlehens um eine langfristige Kapitalanlage handelt, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung aufweist und bei der das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals nicht ausgeschlossen werden kann.
3. Die wesentlichen Informationen zum dem angebotenen Nachrangdarlehen sind in einem Informationsmemorandum dargestellt, welches der Anleger vor seiner Anlageentscheidung vollständig lesen sollte.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens der Grüngold AG im Zusammenhang mit der Gewährung des Nachrangdarlehens durch den Anleger keine Anlageberatung erfolgt. Die Grüngold AG hat daher nicht geprüft, ob die Gewährung des Nachrangdarlehens den Anlagezielen des Anlegers entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger seinen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Datenschutzerklärung

Der Anleger willigt für die Laufzeit dieses Nachrangdarlehensvertrags sowie darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der in dieser Annahmeerklärung angegebenen personenbezogenen Daten sowie in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung etwaiger sonstiger betreffender Angaben in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung des Nachrangdarlehensvertrags ein. Auf der Grundlage dieser Einwilligung sind die Emittentin des Nachrangdarlehens, die Grüngold AG als Anbieterin der Vermögensanlage und die für die vorgenannte Gesellschaft mit der Durchführung und Verwaltung beauftragten Dienstleister, einschließlich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, zur Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der Daten berechtigt.

Unterschrift des Anlegers

X

Ort, Datum

Unterschrift, Anleger

Empfangsbestätigung des Anlegers (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Hiermit bestätige ich, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- Zeichnungsschein einschließlich des Nachrangdarlehensvertrages „Grüngold 2018 Serie A“ der GRÜNGOLD AG
- Informationsmemorandum
- eine Durchschrift des ausgefüllten Protokolls für die Vermittlung von Kapitalanlagen

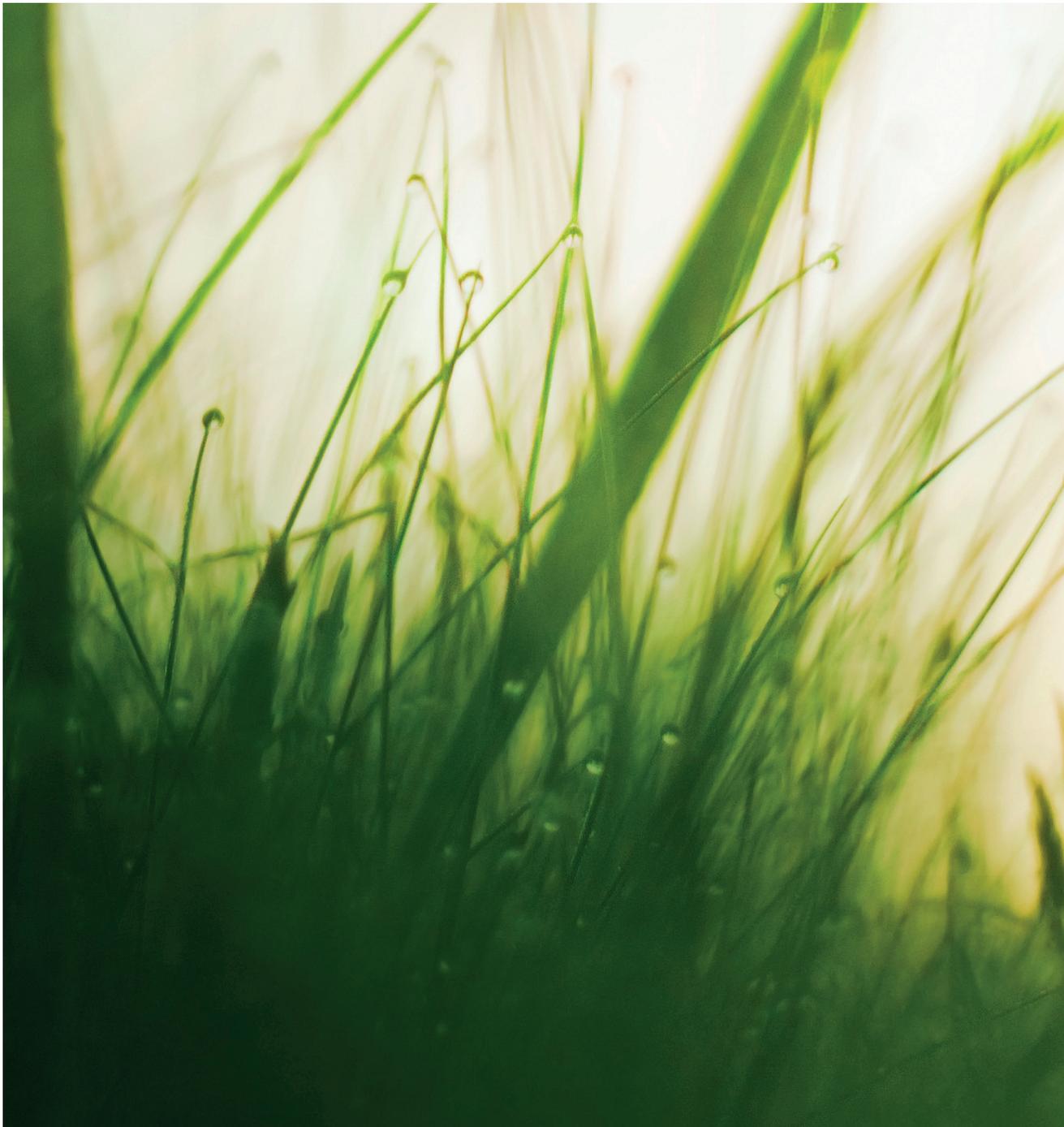
X

Ort, Datum

Unterschrift, Anleger

STARKEN
PARTNERN
KANN MAN
VERTRAUEN.





GRÜNGOLD



ÖKOLOGISCH.
WIRTSCHAFTLICH.
NACHHALTIG.



GRÜNGOLD AG

Wettersteinstraße 11 · 82362 Weilheim